

# Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Eibeblatt.

**Amtsblatt**  
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu  
**Riesa und Strebla.**

**N<sup>o</sup> 26.**

**Freitag, den 1. Juli**

**1859.**

## Bekanntmachung

die Auslieferung der Postsendungen betr.

In Bezug auf die Vorschriften, welche in §. 22 der zu Ausführung des Postgesetzes vom 7. laufenden Monats erlassenen, mit dem 1. Juli dieses Jahres nebst dem Gesetze selbst in Kraft tretenden Postordnung von demselben Tage über die Auslieferung von Postsendungen getroffen sind, wird hierdurch Nachstehendes noch besonders zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

1.

Ueber eingehende Packet- und Werthsendungen selbst haben die Empfänger künftig nur insoweit Quittung zu leisten, als ihnen diese Gegenstände nach §. 74 der Postordnung, Absatz 2, Pkt. 1, 2 und 3 von der Postanstalt zugetragen werden.

Wird dagegen nur der zu einer solchen Sendung gehörige Begleit- (Adress-) Brief bestellt, so hat sich auch die Quittungsleistung lediglich auf diesen letztern zu beschränken.

Die Ausbändigung der zugehörigen Postsendung erfolgt letztern Falls gegen Vorzeigung (und postamtliche Abstempelung) des Adressbriefes. Quittung über die erfolgte Auslieferung des Poststücks wird in diesem Falle nicht erfordert.

Den Adressaten von Briefen mit declarirter Geld- oder Werthhinlage über 300 Thaler werden, da derartige Sendungen weder mit Begleitadresse versehen, noch postamtlich zu bestellen sind, besonders vorgedruckte Adressscheine behändig, über deren Empfang ebenfalls zu quittiren ist. Gegen Vorzeigung dieses Scheins erfolgt die Auslieferung des zugehörigen Briefes.

Auslieferungsscheine werden künftig nicht mehr ausgegeben.

2.

Postsendungen, über welche Quittung zu leisten ist, dürfen in Abwesenheit des Adressaten nur an eine in dessen ausdrücklichen (nach der Vorschrift der Postordnung schriftlich nachzuweisenden) oder stillschweigendem Auftrage handelnde Person verabfolgt werden.

Als stillschweigend Beauftragte sind Geschäftstheilhaber, Geschäftsführer und erwachsene Familienmitglieder zu betrachten, soweit sie dem bestellenden Briefträger als solche bekannt und — soviel Geschäftstheilhaber und Geschäftsführer anlangt — der Abgabepostanstalt schriftlich bezeichnet sind.

Adressaten, welche die für sie eingehenden Postsendungen nur persönlich oder durch ausdrücklich beauftragte Bevollmächtigte, nicht aber durch Personen der zuletzt bewerkten Art in Empfang nehmen wollen, haben dies bei der Postanstalt ihres Wohnorts im Voraus bestimmt zu erklären.

3.

Der Quittung ist stets der Empfangstag und, wenn sie durch einen Bevollmächtigten erfolgt, der Name, bez. die Firma des Auftraggebers hinzuzufügen.

Leipzig, am 28. Juni 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.  
von Zahn.

## Kirchennachrichten von Riesa.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Riesa:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor Bösch aus Pausitz über Apokalgesch. 3, 1—10.

Getaufte vom 24. bis 30. Juni.

Amalie Martha, Mstr. Friedrich August Quaas's Strumpfwirkers und B. in R., L.

Beerdigte.

Auguste Hedwig, Mstr. Heinr. Ehrlich's, Tischlers und B. in R., L., 7 W. alt. — Anna, Mstr. Elogius Oscar Mehlhose's, Knopfmachers und B. in R., L., 30 L. alt. — Karl Gottlob Bauer's,